

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für Beschäftigte des Landes an Schulen

Erlass vom 1. Dezember 2025

6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00009

Guelt. Verz. Nr. 7200

I. Einleitung

1. Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.
2. Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen.
3. Diese unverrückbaren Grundsätze, die in der durch das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz erlassenen Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes geltenden VV Belohnungen vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1408) in der jeweils geltenden Fassung ihre landesweit einheitlich geltende Konkretisierung erfahren, werden hiermit für den Schulbereich näher ausgestaltet und ergänzt, um den Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinschaft Rechnung zu tragen.
4. So entstehen oder bestehen in der Schulgemeinschaft – zum Teil langjährig andau-

ernde – persönliche Bindungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Beschäftigten des Landes an Schulen, in deren Rahmen der oder dem Beschäftigten eine Mitverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers als jungem Menschen zukommt. Hierbei hat die oder der Beschäftigte einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf die persönliche und allgemeinmenschliche Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Vor diesem Hintergrund entwickeln die Schülerinnen und Schüler und die Eltern oftmals den Wunsch, sich bei der oder dem Beschäftigten im Rahmen besonderer Anlässe (zum Beispiel Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe der von der oder dem Beschäftigten geleiteten Klasse oder Lerngruppe) bedanken zu wollen und diesen Dank nicht nur in Worten ausdrücken zu dürfen.

5. Dabei ist der Aspekt, dass die Zuwendungen in der Schulgemeinschaft überwiegend aus den Personengruppen heraus erfolgen (zum Beispiel ein Klassen- oder Kursverband sammelt für ein Abschiedsgeschenk), entsprechend zu berücksichtigen. Dies bedeutet: Die Zuwendung eines jeden Einzelnen aus der Personengruppe unterschreitet regelmäßig denjenigen Betrag, der durch die landesweit einheitlich geltenden VV Belohnungen als sogenannte „geringwertige Aufmerksamkeit“ (Bagatellgrenze bis 20 Euro brutto Verkehrswert) festgelegt ist. In der Summe (Gesamtzuwendung) allerdings wird dieser Wert in Abhängigkeit von der Größe der Personengruppe regelmäßig überschritten. Vor diesem Hintergrund werden die folgenden, die VV Belohnungen ergänzenden und weitergehenden Regelungen erlassen, um den im Schulbereich anzutreffenden Bedürfnissen und Gegebenheiten gerecht zu werden.

II. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese ergänzende Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Landes an Schulen.
2. Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Schulen tätig sind.	stimmung erfolgen (zum Beispiel Eltern- oder Schülervertretungen). Mehrfachzuwendungen derselben Personenmehrheit in gleicher Angelegenheit sind nicht zulässig.
3. Bezugserlass im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die VV Belohnungen in der jeweils geltenden Fassung.	2.1.2 Es darf sich bei der Zuwendung nicht um Bargeld handeln. Die Annahme einer Zuwendung in Form eines Gutscheins ist hingegen statthaft.
III. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass	2.1.3 Der Wert der Zuwendung, die durch dieselbe Personenmehrheit erfolgt, darf im Einzelfall einen Verkehrswert von insgesamt 150 Euro brutto nicht übersteigen.
1. Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen richtet sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden oder weitgehenden Regelungen treffen.	2.1.4 Außerdem darf kein Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der oder des Beschäftigten bestehen.
2. Allgemeine Zustimmung nach Nr. II. 1. des Bezugserlasses	2.2 Regelungen über Schulwanderungen und Schulfahrten, nach denen Beschäftigte zur Minderung der Dienstreisekosten vergünstigte oder kostenfreie Transport-, Unterbringungs- oder Verpflegungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen haben, bleiben unberührt.
2.1 Soweit keine abweichenden Anordnungen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen werden, gilt ergänzend zu Nr. II. 1. des Bezugserlasses auch die Zustimmung zur Annahme einer bei Beschäftigten im Schulbereich aus besonderem Anlass üblichen und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden Zuwendung als erteilt, die der oder dem Beschäftigten insbesondere	3. Bestimmungen des Bezugserlasses
<ul style="list-style-type: none">• anlässlich ihres oder seines Ruhestandseintritts oder Beschäftigungsendes,• nach Ende der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe der von der oder dem Beschäftigten geleiteten Klasse oder Lerngruppe,• nach Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses der von der oder dem Beschäftigten geleiteten Klasse oder Lerngruppe,• zum Abschluss besonderer schulischer Veranstaltungen (zum Beispiel Schulkonzerte oder Theateraufführungen) oder• anlässlich ihres oder seines Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen	Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zugrundeliegenden VV Belohnungen in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
überreicht wird, wenn die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
21.1 Die Zuwendung darf nur durch eine Personenmehrheit von Eltern, Schülerinnen und Schülern oder einem Gremium der Schulmitbe-	Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.